

## Orientierungshilfe

zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext von Leistungen im Eingangsverfahren (EV) / Berufsbildungsbereich (BBB) / Arbeitsbereich (AB) in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) / bei anderen Leistungsanbietern (aLa).

Die Orientierungshilfe ist auch zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext des Budgets für Ausbildung (BfAus) als Alternative zu EV/BBB anzuwenden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS), die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben sich zu folgenden Punkten verständigt:

- Bei Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX wird ein Teilhabeplanverfahren<sup>1</sup> nach §§ 19-23 SGB IX u.a. auf Basis einer ICF-orientierten Bedarfsermittlung durchgeführt. Die Einzelfallarbeit des Fachausschusses nach § 2 Abs. 1a WVO unterbleibt.
- Die Absprachen zur konkreten Umsetzung (z.B. Kommunikationswege, Ansprechpersonen) erfolgen auf regionaler Ebene zwischen den Regionaldirektionen und den betroffenen Reha-Trägern (Eingliederungshilfeträger (EGHT)/DRV).
- Die Prozesse werden entsprechend der nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen gestaltet.
- Übergeordnete Besprechungsformate zwischen (allen) Reha-Trägern und den Leistungserbringern sind grundsätzlich notwendig. Inhalte, Turnus und Teilnehmende sind regional zwischen den Partnern zu vereinbaren. Allgemeine und übergeordnete Aufgaben des bisherigen Fachausschusses werden durch den Qualitätszirkel (s. [1.6.4 des Fachkonzeptes EV/BBB der BA](#))<sup>2</sup> übernommen. Eine gemeinsame Arbeitshilfe wird hierzu noch abgestimmt.
- Diese Orientierungshilfe wird regelmäßig auf Weiterentwicklungsbedarfe hin geprüft und ggf. an Entwicklungen angepasst.

## Fallkonstellationen

### **1. Als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wird explizit die Eingliederung in eine WfbM/ bei einem anderen Leistungsanbieter beantragt**

- a) Die Zuständigkeit der BA/DRV<sup>3</sup> gem. § 14 SGB IX liegt vor.
  - ➔ Die BA/DRV wird leistender Reha-Träger i. S. d. § 14 SGB IX.
  - ➔ Der Rehabedarf wird umfassend festgestellt und bestätigt (§ 14 Abs. 2 SGB IX).
- b) Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind darauf ausgerichtet je nach Leistungspotential möglichst eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren oder alternativ auf eine Tätigkeit im Arbeitsbereich vorzubereiten.
  - ➔ Damit liegen grundsätzlich die Voraussetzungen der §§ 15 SGB IX / § 19 SGB IX vor (Mehrheit von Reha-Trägern – aufeinanderfolgende Leistungsverantwortung).
- c) Die Beteiligung des EGHT als zuständigem Träger für den Arbeitsbereich erfolgt i. S. v. § 15 Abs. 2 SGB IX.
  - ➔ BA/DRV beteiligt den EGHT mit dem Ziel einer umfassenden Feststellung des Rehabedarfs und fordert ihn mit konkreter Terminsetzung auf, eine Stellungnahme zu seinen Feststellungen zum Arbeitsbereich binnen 14 Tagen abzugeben.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch BMAS-Schreiben vom 23.11.2017 an BAG WfbM: s. BAGüS Mitglieder-Info Nr. 21/2017 ([www.bagues.de](http://www.bagues.de))

<sup>2</sup> Link: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/spezifische-leistungsanbieter>

<sup>3</sup> Soweit im Folgenden BA/DRV beschrieben wird, ist damit die Verantwortlichkeit entweder der BA oder der DRV als zuständiger Reha-Träger für diese Prozessschritte gemeint.

- ➔ Mit der Anforderung dieser Stellungnahme übersendet die BA/DRV sämtliche vorliegenden entscheidungsrelevanten Unterlagen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an den EGHT insbesondere:
  - Vorhandene ärztliche Unterlagen bzw. Gutachten von Fachdiensten (mit Einverständnis auch komplette sozialmedizinische Stellungnahme/Gutachten – Teil A und B) gemäß [Arbeitshilfe II Datenschutz BAR<sup>4</sup>](#) und Feststellungen zum Bedarf,
  - prozessrelevante Hintergrundinformationen z. B. aus unmittelbar im Vorfeld absolvierten Maßnahmen (Feststellungen von Leistungserbringern) und vorliegende Erkenntnisse aus dem bisherigen schulischen oder beruflichen Kontext (z.B. Beurteilungen der Schule bzw. Selbsteinschätzung).
- d) Der EGHT stellt sicher, dass die Stellungnahme innerhalb der im THPV festgelegten Frist von 14 Tagen abgegeben wird. Durch die ergebnisoffene Ausrichtung des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches steht zu Beginn nicht fest, ob anschließend ein Bedarf für eine Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich gegeben ist. Die Voraussetzungen (u. a. des § 58 Abs. 1 SGB IX) können zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch nicht abschließend beurteilt werden. Folgende Varianten für eine Stellungnahme durch den EGHT ergeben sich hierdurch:
  - ➔ In der Regel wird die Stellungnahme des EGHT eine perspektivische Zusage enthalten, dass zu gegebener Zeit (spätestens 3 Monate) vor Ende des Berufsbildungsbereiches die Fördervoraussetzungen durch den EGHT erneut geprüft werden und bis dahin regelmäßige Informationen zum aktuellen Sachstand notwendig sind.
  - ➔ Die Stellungnahme des EGHT könnte mit Vorbehalt übermittelt werden. Die Ursachen/Hintergründe für den Vorbehalt (z. B. weil bestimmte entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen) sind in der Stellungnahme konkret zu benennen. Ggfs. kann sich daraus die Anregung einer Teilhabekonferenz ergeben.
  - ➔ Die Stellungnahme des EGHT enthält die Feststellung, dass bereits im Vorfeld des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereiches der Übergang in den Arbeitsbereich durch den EGHT abzulehnen ist. Die für diese Feststellung tragenden Gründe sind vom EGHT darzustellen. In der Regel wäre dies ein Anlass für eine Teilhabekonferenz.
  - ➔ Wurde durch den EGHT keine Stellungnahme fristgerecht an BA/DRV übersandt, wird der erforderliche Bedarf, die Fördervoraussetzungen für den Arbeitsbereich zum Ende des Berufsbildungsbereiches zu prüfen, durch BA/DRV als eigene Feststellung im Teilhabeplan dokumentiert.
- e) Die BA/DRV erstellt einen Teilhabeplan nach § 19 SGB IX.
  - ➔ Der Teilhabeplan dokumentiert die in § 19 Abs. 2 SGB IX genannten Inhalte, insbesondere die Feststellungen der BA/DRV sowie die Inhalte der Stellungnahme des EGHT. Der THP wird den Beteiligten übermittelt.
- f) Die BA/DRV bewilligt die Leistungen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich und führt diese durch.
- g) Die Teilhabeplanung läuft bis zur Deckung des Gesamtbedarfs durchgehend weiter. Der EGHT bleibt Beteiligter im Teilhabeplanverfahren.
  - ➔ Die BA/DRV passt den Teilhabeplan entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation an.
  - ➔ Hierfür bedarf es einer rechtzeitigen Berichterstattung durch die Leistungserbringer (WfbM, andere Leistungsanbieter) an die BA/DRV und den EGHT. Für die Vorlage eines Berichtes zum aktuellen Entwicklungsstand in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)

---

<sup>4</sup> [https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/\\_publikationen/reha\\_grundlagen/arbeitshilfe/downloads/arbeitshilfe-datenschutz\\_in\\_der\\_rehabilitation\\_arbeitshilfe\\_ii.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_grundlagen/arbeitshilfe/downloads/arbeitshilfe-datenschutz_in_der_rehabilitation_arbeitshilfe_ii.pdf)

auf Basis des Eingliederungsplanes als Entscheidungsbasis für die weitere Förderung durch die BA/DRV wurden folgende Fristen abgestimmt:

- Eingang des Berichtes (Vorschlag nach § 3 Abs. 3 WVO) spätestens 2 Wochen vor Abschluss des Eingangsverfahrens
  - Eingang des Berichtes (Vorschlag nach § 4 Abs. 6 WVO) spätestens 4 Wochen vor Beendigung des 1. Jahres im Berufsbildungsbereich
  - Eingang von anlassbezogenen Berichten (z. B. vor einem (vorzeitigem) Abbruch, einem Wechsel der Maßnahme oder dem Ausscheiden aus der Maßnahme) unverzüglich zur Entscheidung
  - Eingang des Berichtes (Vorschlag nach § 4 Abs. 6 WVO) spätestens 3 Monate vor Abschluss des Berufsbildungsbereiches.
- ➔ Über den fortgeschriebenen Teilhabeplan ist der Leistungsberechtigte zu informieren. Darüber hinaus ist der fortgeschriebene Teilhabeplan an den EGHT zu übermitteln. Für den EGHT sollte die Entscheidungsbasis ersichtlich sein.
- h) Der Eingang des Berichtes vor Abschluss des Berufsbildungsbereiches ist bei fehlenden Alternativen zum Arbeitsbereich der Anlass, dass der EGHT über dessen Förderung entscheidet. Für die Entscheidung über den Arbeitsbereich ist es erforderlich, dass dem EGHT (soweit nicht bereits vorliegend) alle Berichte des Leistungserbringers zum Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über den Arbeitsbereich soll spätestens 4 Wochen vor Ende des Berufsbildungsbereiches vom EGHT getroffen sein.
- ➔ Mit der Bewilligung übernimmt der EGHT das Verfahren und somit die Verantwortung über den Teilhabeplan/Gesamtplan.
- ➔ Der Leistungsberechtigte erhält einen Bescheid zum Arbeitsbereich und wird gleichzeitig über den Wechsel des leistenden Reha-Trägers informiert.
- ➔ Die BA/DRV wird über den Wechsel informiert.

## **2. Es werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ganz allgemein beantragt; im Rahmen der Bedarfsfeststellung oder des individuellen Förderverlaufes ergibt sich ein fehlendes Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt**

- a) Die Zuständigkeit der BA/DRV gem. § 14 SGB IX liegt vor.
- ➔ Die BA/DRV ist leistender Reha-Träger gem. § 14 SGB IX.
- ➔ Der Rehabedarf wird umfassend festgestellt und bestätigt (§ 14 Abs. 2 SGB IX).
- b) Durch Eingang von Gutachten bzw. durch Feststellungen aus (laufenden) Maßnahmen (z. B. Unterstützter Beschäftigung gem. § 55 SGB IX) ergibt sich ein fehlendes Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt. Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich erforderlich.
- c) Die BA/DRV führt eine Teilhabeplanung durch, da Anlass zu der Annahme besteht, dass im Anschluss an die Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich weitere Leistungen anderer Reha-Träger (hier Arbeitsbereich) erforderlich werden.
- ➔ Wie im Sachverhalt 1 beteiligt die BA/DRV den EGHT.

### **3. Es werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ganz allgemein beantragt; der EGHT erbringt bereits Leistungen z. B. zur Teilhabe an Bildung/ zur sozialen Teilhabe**

Gem. § 14 SGB IX ist der EGHT bereits leistender Reha-Träger:

1. Der EGHT bleibt im Verfahren weiter zuständig, da er parallel weitere Leistungen in seiner Verantwortung erbringt (z. B. Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum).
  - a) Der EGHT wirkt auf eine Antragstellung bei der BA/DRV für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hin.
  - b) Die BA/DRV prüft ihre Zuständigkeit nach § 14 SGB IX.
  - c) Im Anschluss stellt sie den Rehabedarf umfassend fest und teilt ihre Feststellung dem EGHT als leistendem Reha-Träger mit.
    - ➔ Als leistender Reha-Träger führt der EGHT die Teilhabeplanung durch. Ihm obliegt auch die Fortschreibung der Teilhabeplanung. Jeder Träger erbringt **seine** Leistungen.
2. Die Zuständigkeit des EGHT endet und es werden keine Leistungen mehr in seiner Verantwortung erbracht (z.B. Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten – „tagesstrukturierende Leistungen“).
  - a) Der EGHT wirkt auf eine Antragstellung bei der BA/DRV für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hin.
  - b) Es findet ein Übergabemanagement statt.
  - c) Die BA/DRV prüft ihre Zuständigkeit nach § 14 SGB IX.
  - d) Der Rehabedarf wird umfassend festgestellt und bestätigt (§ 14 Abs. 2 SGB IX).
    - ➔ Wie im Sachverhalt 1 beteiligt die BA/DRV den EGHT, der für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (insbesondere für den Arbeitsbereich) verantwortlich sein wird und führt eine Teilhabeplanung durch.

### **4. Budget für Ausbildung als Alternative zum EV/BBB**

Wird im Einzelfall ein Budget für Ausbildung als Alternative zur Leistung im EV/BBB beantragt, ist folgendes zu beachten:

Das Ziel der Leistung Budget für Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung und im Anschluss daran eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei ist ungewiss, ob der Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gelingt, unabhängig davon, ob dieses durch ein Budget für Arbeit gefördert wird. Die Prozesse der Teilhabeplanung sollen deshalb auch bei der Förderung eines Budgets für Ausbildung analog zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich gestaltet werden, d. h. der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist gem. § 15 Abs. 2 SGB IX von Anfang an zu beteiligen.

- a) Die Zuständigkeit der BA/DRV gem. § 14 SGB IX liegt vor.
  - ➔ Die BA/DRV wird leistender Reha-Träger i. S. d. § 14 SGB IX.
  - ➔ Der Rehabedarf wird umfassend festgestellt und bestätigt (§ 14 Abs. 2 SGB IX).
- b) Die Leistung Budget für Ausbildung ist auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet.
  - ➔ Sollen für das Ausbildungsverhältnis die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO Anwendung finden, ist mit dem Antrag an die zuständige Stelle auf Eintragung in der Regel eine Bestätigung der BA, vorzulegen (siehe Fachliche Weisung der BA zum § 116 SGB III).

- c) Die BA/DRV erstellt einen Teilhabeplan nach § 19 SGB IX.
- ➔ Der Teilhabeplan dokumentiert die in § 19 Abs. 2 SGB IX genannten Inhalte, insbesondere die Feststellungen der BA/DRV sowie die Inhalte der Stellungnahme des EGHT. Der THP wird den Beteiligten übermittelt.
- d) Die BA/DRV bewilligt die Leistung zum Budget für Ausbildung und führt die Teilhabeplanung bis zum Abschluss der Ausbildung durchgehend weiter.
- ➔ Die BA/DRV passt den Teilhabeplan entsprechend des Verlaufes der Rehabilitation an.
  - ➔ Hierfür bedarf es einer rechtzeitigen Berichterstattung durch die Leistungserbringer für die Anleitung und Begleitung an die BA/DRV. Während des Ausbildungsverhältnisses sind folgende Unterlagen zum aktuellen Entwicklungsstand vorzulegen:
    - Info und Bericht über das Bestehen der Probezeit
    - Jährlicher Bericht über den Verlauf der Ausbildung (u. a. über Tätigkeiten, Unterstützungsbedarfe, Einschränkungen, Weiterentwicklungen, Probleme, Schwierigkeiten, weiteres Potenzial).
    - Kopie des Berufsschulzeugnisses, Zwischen- und Abschlusszeugnis.
    - anlassbezogene Berichte (z. B. vor einem (vorzeitigem) Abbruch, einem Wechsel der Maßnahme oder dem Ausscheiden aus der Maßnahme) sind unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
  - ➔ Anhaltspunkte, die das Erreichen des Ausbildungsabschlusses zweifelhaft erscheinen lassen (z. B. Zeugnis der Berufsschule), sollen zum Anlass genommen werden, um mit den beteiligten Personen im Sinne eines wirksamen THPV Gespräche zu führen. Für eine inklusive Teilhabe am Arbeitsleben sollte die Fortführung der Ausbildung Vorrang haben und so ggf. notwendige Rahmenbedingungen angepasst oder weitere Unterstützungsmöglichkeiten installiert werden.
  - ➔ Über den fortgeschriebenen Teilhabeplan ist der Leistungsberechtigte zu informieren.
- e) Für eine möglichst reibungslose Fortführung im Rahmen der Teilhabeplanung ist mindestens drei Monate vor Ende der Ausbildung ein Gespräch über die Anschlussperspektive der leistungsberechtigten Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu führen sowie der Erwerbsminderungsstatus durch BA/DRV zu prüfen.
- f) Die Fortführung des Teilhabeplanverfahren nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erfolgt in Abhängigkeit der individuell möglichen Fallgestaltungen:
1. Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis:
    - ➔ Da eine erfolgreiche Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt ist, ist eine weitere Teilhabeplanung nicht mehr erforderlich.
  2. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit Budget für Arbeit:
 

Dies ist nachrangig möglich, wenn ein Übergang ohne diese Förderung nicht gelingt und ein entsprechender Bedarf durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Die Beteiligung des EGHT für mögliche Leistungen in seiner Zuständigkeit i. S. v. § 15 Abs. 2 SGB IX erfolgt in diesen Fällen umgehend nach Bekanntwerden. Für die Entscheidung des EGH-Trägers ist es erforderlich, dass ihm alle Berichte (vgl. 4. d) des Leistungserbringers zum Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

    - ➔ Mit der Bewilligung übernimmt der EGHT das Verfahren und somit die Verantwortung über den Teilhabeplan/Gesamtplan.
    - ➔ Der Leistungsberechtigte erhält einen Bescheid zum Budget für Arbeit und wird gleichzeitig über den Wechsel des leistenden Reha-Trägers informiert.

→ Die BA/DRV wird über den Wechsel informiert.

3. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nicht möglich:

Der Bedarf an EGH-Leistungen im Hinblick auf eine Aufnahme/Rückkehr in die WfbM / zum aLa, ist zu prüfen. Die Beteiligung des EGHT für mögliche Leistungen in seiner Zuständigkeit i.S. des § 15 Abs. 2 SGB IX erfolgt in diesen Fällen umgehend nach Bekanntwerden.

→ Mit der Bewilligung dieser EGH-Leistung übernimmt der EGHT das Verfahren und somit die Verantwortung über den Teilhabeplan/Gesamtplan.

→ Der Leistungsberechtigte erhält einen Bescheid für den Arbeitsbereich und wird gleichzeitig über den Wechsel des leistenden Reha-Trägers informiert.

→ Die BA/DRV wird über den Wechsel informiert.

- g) Wenn die Ausbildung scheitert oder der Ausbildungsabschluss nicht erreicht wird, ist im Rahmen der Teilhabeplanung eine alternative berufliche Bildungsmaßnahme durch die BA/DRV zu prüfen. Erfolgt eine Aufnahme in den EV/BBB, so greifen die Regelungen der Fallkonstellation 1. Eine Kürzung des EV bzw. BBB erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.